

Fehlerquelle: Digitale Daten Dritter

Steuerbescheid Finanzbeamte dürfen sich nicht darauf verlassen, dass die Daten, die sie von Dritten elektronisch übermittelt bekommen, vollständig und richtig sind.

So lautet ein aktuelles Finanzgerichtsurteil. Der Gesetzgeber hat aber schon vorgesorgt.



Foto: fotolia/Rido

Finanzbeamte erhalten viele Daten digital. Eine Entlastung – aber mit Fehlerpotenzial.

Auch vor den Finanzämtern macht die fortschreitende Digitalisierung nicht Halt. Dadurch bekommen die Finanzbeamten immer mehr Besteuerungsgrundlagen elektronisch von Dritten mitgeteilt. Zum Beispiel die Höhe des Arbeitslohns, der einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer für Arbeitnehmer, gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge und Renten. Unabhängig davon muss der Steuerpflichtige dieselben Angaben gewissenhaft

in seiner Einkommensteuererklärung machen. Das Finanzamt gleicht dann bei der Einkommensteuererklärung die erklärten mit den von dritter Seite übermittelten Daten ab.

Aufdrängende Zweifel

Weicht die abgegebene Steuererklärung aber von den übermittelten Daten Dritter ab und drängen sich dadurch Zweifel an ihrer Richtigkeit oder Vollständigkeit auf, dürfen sich

Finanzbeamte nicht auf diese Daten verlassen. Setzt er sie trotzdem an, kann der erlassene Einkommensteuerbescheid später nicht mehr zugunsten des Fiskus berichtigt werden. Das hat das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Urteil vom 21.7.2016, Az. 9 K 2342/15 E, entschieden.

Das Urteil betraf einen Rentenfall aus 2011. Einer der beiden zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten bezog zwei Renten.

Pflichtgemäß trug er beide Renten in die Einkommensteuererklärung ein. Das Gleiche machte er mit den als Sonderausgaben anzusetzenden Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für beide Renten.

Die zweite Rente fehlte

Bei der Prüfung der Einkommensteuererklärung setzte der Finanzbeamte aber lediglich eine der beiden Renten an, weil ihm nur diese elektronisch von dem Rentenversicherungsträger übermittelt worden war. Außerdem kürzte der Sachbearbeiter den Sonderausgabenabzug für die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die auf die zweite, dem Finanzamt nicht elektronisch gemeldete Rente entfielen. Einem computergestützten internen Veranlagungshinweis, den Gesamtsachverhalt vor Bekanntgabe des Einkommensteuerbescheides zu prüfen, ging das Finanzamt nicht weiter nach. Es erließ dann einen entsprechend fehlerhaften Einkommensteuerbescheid 2011, in dem nur eine Rente erfasst war.

Steuerbescheid geändert

Etwa zwei Jahre später bemerkte das Finanzamt bei einer internen Qualitätskontrolle diesen Fehler. Es erließ einen zugunsten der betroffenen Eheleute geänderten Steuerbescheid. Dabei behandelte es die übersehene zweite Rente als neue Tatsache im Sinne der Berichtigungsvorschrift des § 173 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Im außergerichtlichen Einspruchsverfahren sah das Finanzamt zwar ein, dass die übersehene Rente wegen der richtigen Steuererklärung der Eheleute keine neue Tatsache darstellte.

Dennoch nahm es den geänderten Einkommensteuerbescheid 2011 nicht zurück. Vielmehr behandelte es die zunächst nicht berücksichtig-

Was nicht passt, wird passend gemacht

Bemerkenswerterweise hat der Gesetzgeber ab dem 1. Januar 2017 einen neuen Berichtigungstatbestand geschaffen. In § 175b AO regelt er, dass ein Steuerbescheid hinsichtlich der von Dritten übermittelten Daten so lange berichtigt werden

kann, bis er stimmt. Auf ein unzulängliches Verhalten des Finanzbeamten kommt es dann nicht mehr an. Das hier besprochene Urteil des Finanzgerichts Münster hätte also für solche Streitfälle, die ab 2017 zu entscheiden wären, keinen Bestand mehr.

Nachdenklich stimmt die mit der Gesetzeserweiterung verbundene Verschiebung der Waffengleichheit zugunsten der Steuerpflichtigen – diese müssen nach wie vor in der Steuererklärung ihre Angaben sorgfältig machen.

Matthias Beer

te weitere Rente als offenbare Unrichtigkeit im Sinne einer Berichtigung nach § 129 AO.

Gericht lehnt Änderung ab

Das Finanzgericht Münster gab den Eheleuten Recht und lehnte eine Änderung des Einkommensteuerbescheides 2011 wegen offener Unrichtigkeit ab. Nach dieser Vorschrift kann das Finanzamt Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Steuerbescheides unterlaufen, innerhalb einer vierjährigen Festsetzungsfrist jederzeit berichtigen. Nach gängiger Rechtsprechung ist diese Berichtigungsvorschrift zugunsten und zulasten der Steuerpflichtigen

aber nur dann anzuwenden, wenn die offenbare Unrichtigkeit auf einem mechanischen Versehen beruht und die Möglichkeit eines Rechtsirrtums ausgeschlossen ist. Die Münsteraner Finanzrichter verwiesen den Fiskus darauf, dass eine offenbare Unrichtigkeit bei mangelnder Sachverhaltsaufklärung durch das Finanzamt ausgeschlossen ist.

Konkret beanstandeten die Richter, dass der Sachbearbeiter bei der Prüfung der Einkommensteuererklärung 2011 trotz der computergestützten Risikohinweise auf einen genauen Abgleich der Steuererklärung mit den elektronisch übermittelten Rentendaten verzichtet hatte. Er ist damit nach Ansicht der Richter sich aufdrängenden Zweifeln

nicht nachgegangen, ob die elektronische Übermittlung der Rentendaten tatsächlich vollständig war. Die vom Finanzamt bei der Bearbeitung der Einkommenserklärung unterlassene Sach-

verhaltsaufklärung wertete das Finanzgericht im Ergebnis nicht als mechanisches Versehen im Sinne der Berichtigungsvorschrift.

*Steuerberater
Matthias Beer, Lüneburg*

Fazit

- Dritte übermitteln zunehmend Daten, um die Finanzverwaltung zu entlasten.
- Im Urteilsfall war der Einkommensteuerbescheid deshalb falsch, weil der Finanzbeamte diese Daten nicht mit den Angaben in der vorliegenden (zutreffenden) Steuererklärung abgeglichen hatte.
- Die Münsteraner Entscheidung bekräftigt den Grundsatz, dass „irgendwann auch mal Schluss sein muss“ mit der Berichtigung, also die Rechtssicherheit Vorrang hat vor der Richtigkeit eines Steuerbescheides.
- Ab dem 1. Januar gilt für Zweifelsfälle ein neuer Berichtigungstatbestand (siehe Infokasten).

Steuern und Finanzen – das ändert sich 2017

● **Behinderten-Pauschbetrag:** Um den Behinderten-Pauschbetrag zu erhalten, müssen Berechtigte die entsprechenden Nachweise ab 2017 nicht mehr in jedem Jahr vorlegen, sondern nur noch dann, wenn er zum ersten Mal beantragt wird, sich beim Grad der Behinderung Änderungen ergeben oder wenn das Finanzamt ausdrücklich Belege anfordert.

● **Grundfreibetrag:** Die Steuerfreigrenze wird 2017 für Alleinstehende von 8.652 Euro auf 8.820 Euro angehoben. Für zusammen veranlagte Paare steigt der Grundfreibetrag um 336 Euro auf 17.640 Euro. Für Kinder gilt der Kinderfreibetrag.

● **Kalte Progression:** Um den Anstieg der Steuerlast, der sich aus einer Lohnerhöhung ergibt, abzufachen, rückt der Einkommensteuertarif 2017 um 0,73 Prozent „nach rechts“.

● **Kinderfreibetrag:** Der Kinderfreibetrag steigt auf 4.716 Euro (plus 108 Euro).

● **Kindergeld:** Das Kindergeld steigt 2017 um zwei Euro pro Kind und Monat. Jeweils 192 Euro gibt es für das erste und



Foto: fotolia/S. Kobold

Das Kindergeld steigt im kommenden Jahr um zwei Euro pro Kind und Monat, der Kinderfreibetrag um 108 Euro.

zweite Kind, für das dritte 198 Euro und für das vierte und alle weiteren Kinder 223 Euro.

● **Kranken- und Pflegeversicherung:** Die Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung wird 2017 bundesweit auf 52.200 Euro (4.350 Euro pro Monat) angehoben.

● **Spenden:** Spenden sind in Zukunft leichter absetzbar. Belege müssen nur noch auf ausdrückliche Aufforderung des Finanzamtes eingereicht werden. Ebefalls möglich: Der

Empfänger der Spende darf dazu bevollmächtigt werden, Spendennachweise elektronisch ans Finanzamt zu übermitteln. Das Verfahren dafür wird es aber wohl frühestens ab 2018 geben.

● **Steuerbescheide:** Steuerpflichtigen, die Elster nutzen, darf ab dem kommenden Jahr der Steuerbescheid auf elektronische Weise bekannt gegeben werden. Die Einspruchsfrist beginnt dann nach dem Eingang der E-Mail-Benachrichtigung.

● **Umzugskosten:** Die Pauschale für einen berufsbedingten Umzug erhöht sich ab 1. Februar 2017: Verheiratete erhalten 1.528 Euro (plus 35 Euro) und Ledige 764 Euro (plus 18 Euro). Für jeden weiteren zum Haushalt gehörenden Angehörigen erhöht sie sich um 337 Euro (plus 8 Euro).

● **Unterhalt:** Wer seine Eltern oder Kinder ohne Kindergeldanspruch finanziell unterstützt, darf diesen Unterhalt ab 2017 bis maximal 8.820 Euro als außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Das ist ein Plus von 168

Euro. Beiträge zur Krankenkasse und zur Pflegeversicherung für diese Familienmitglieder werden auf diesen Betrag nicht angerechnet, wohl aber deren eigenes Einkommen oberhalb von 624 Euro.

● **Verbindliche Auskunft:** Binnen sechs Monaten muss das Finanzamt nun über einen Antrag auf eine verbindliche Auskunft entscheiden. Ist das innerhalb dieser Zeit nicht möglich, muss es seine Gründe dafür mitteilen. Gebühren dafür darf es nur noch einmal erheben. *red/cby*